

## **Satzung**

### **über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Salzhausen - Friedhofssatzung -**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen – Niedersächsisches Bestattungsgesetz (NBestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 66), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 29.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt:**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnenreihengrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Grabflächen für anonyme Bestattungen
- § 19 Rasenreihengrabstätten
- § 20 Rasenwahlgrabstätten
- § 21 Baumurnenreihengrabstätten
- § 22 Baumurnenwahlgrabstätten

**V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen**

- § 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 24 Allgemeine Bestimmungen
- § 25 Verwendung von Natursteinen
- § 26 Zustimmungserfordernis
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Unterhaltung
- § 29 Entfernung

**VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 30 Herrichtung und Unterhaltung
- § 31 Herrichtung und Pflege der Grabstätten in Rasenlage
- § 32 Vernachlässigung der Grabpflege

**VII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

- § 33 Benutzung der Leichenhalle
- § 34 Trauerfeier

**VIII. Schlussvorschriften**

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftung
- § 37 Gebühren
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

- |                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| 1. Friedhof Eyendorf    | 5. Friedhof Putensen    |
| 2. Friedhof Garlstorf   | 6. Friedhof Tangendorf  |
| 3. Friedhof Garstedt    | 7. Friedhof Toppenstedt |
| 4. Friedhof Lübberstedt | 8. Friedhof Vierhöfen   |

### § 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Salzhausen. Sie erfüllen wegen ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Die Friedhöfe sollen dem dörflichen Charakter entsprechen. Die Begrünung ist standortgerecht anzulegen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung für Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Salzhausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Salzhausen. Die Beisetzung von anderen Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

### § 3 Bestattungsbezirke

1. Das Samtgemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Bestattungsbezirk des Friedhofs Eyendorf:	Eyendorf
2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Garlstorf:	Garlstorf
3. Bestattungsbezirk des Friedhofs Garstedt:	Garstedt
4. Bestattungsbezirk des Friedhofs Lübberstedt:	Lübberstedt
5. Bestattungsbezirk des Friedhofs Putensen:	Putensen
6. Bestattungsbezirk des Friedhofs Tangendorf:	Tangendorf
7. Bestattungsbezirk des Friedhofs Toppenstedt:	Toppenstedt
8. Bestattungsbezirk des Friedhofs Vierhöfen:	Vierhöfen

Nachrichtlich (kirchliche Friedhöfe)

9. Bestattungsbezirk des Friedhofs Salzhausen: Salzhausen, Oelstorf,  
Luhmühlen, Gödenstorf,
10. Bestattungsbezirk des Friedhofs Pattensen: Wulfsen.
2. Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) eine anonyme Bestattung oder andere Bestattungsform beantragt wird und der Friedhof, in dessen Bestattungsbezirk der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte, keine Flächen mit dieser Zweckbestimmung vorsieht,
  - c) Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
3. Die Samtgemeinde Salzhausen kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe und Friedhofsstellen können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte/Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-, Urnenreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen und Grabflächen für anonyme Bestattungen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde Salzhausen in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die/der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.

5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde Salzhausen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
2. Die Samtgemeinde Salzhausen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Samtgemeinde Salzhausen sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Bestatter sind davon ausgenommen,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu bewerben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende, d. h. öffentlich bemerkbare Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeinde Salzhausen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Begleithunde für Behinderte,
  - h) die Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege zu nutzen,
  - i) das Ablegen von Grabaushub, Abraum und Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze sowie die Entsorgung von Haus- und Gartenabfällen an den für Friedhofsabfälle vorgesehenen Plätzen,
  - j) sich in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder Feuer anzuzünden,
  - k) der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln.
4. Die Samtgemeinde Salzhausen kann Ausnahmen von Abs. 3 a), 3 c) und 3 h) zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 7

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und andere Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde Salzhausen.
2. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur montags bis freitags ausgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
4. Die Samtgemeinde Salzhausen hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Gartenbauberufsgenossenschaft zu beachten. Auf Verlangen der Samtgemeinde Salzhausen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften gegenüber der Samtgemeinde Salzhausen für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

6. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschrift der Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien verstoßen oder in fachlicher Hinsicht unzuverlässig sind, kann die Samtgemeinde Salzhausen die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder die Friedhofsbesucher gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 8

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde Salzhausen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei der Anmeldung ist das mit der Abwicklung der Bestattung beauftragte Unternehmen zu benennen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte/Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Die Samtgemeinde Salzhausen setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Beteiligten fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am 2. Feiertag stattfinden.
5. Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sollen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### § 9

#### Särge

1. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorganges ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

2. Die Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Samtgemeinde Salzhausen bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

#### § 10 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Samtgemeinde Salzhausen ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte eines bestehenden Wahlgrabes hat, sofern vorhanden und erforderlich, Pflanzen, Großgehölz, Einfassungen, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens zwei Werktage vor der Beisetzung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
5. Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus Abs. 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör durch die Samtgemeinde Salzhausen entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde Salzhausen zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung oder Ersatz herausgenommener Pflanzen besteht nicht. Die Samtgemeinde Salzhausen haftet nicht für Beschädigungen an den zu entfernenden Gegenständen.

#### § 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

#### § 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.



3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Salzhausen auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Die Durchführung der Umbettung erfolgt nur auf schriftlichem Antrag unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 bei der Samtgemeinde Salzhausen; antragsberechtigt ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 32 Abs. 1 b) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen oder Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Samtgemeinde Salzhausen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

##### § 13

##### Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden, sofern auf den Friedhöfen vorhanden, unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten,
  - e) Grabflächen für anonyme Erdbestattungen (Friedhof Eyendorf),
  - f) Grabflächen für anonyme Urnenbeisetzungen (Friedhöfe Eyendorf und Garstedt),

- g) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen,
  - h) Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - i) Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen,
  - j) Rasenwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen,
  - k) Baumurnenreihengrabstätten
  - l) Baumurnenwahlgrabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 14 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Für die Dauer der Ruhezeit wird ein Nutzungsrecht verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. Reihengrabstätten sind 2,80 m lang und 1,25 m breit.
3. Der Gebührenbescheid für den Erwerb des Nutzungsrechts gilt gleichzeitig als Besitzurkunde für die/den Nutzungsberechtigte/n.
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten oder die/den eingetragene/n Lebenspartner/in
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Enkelkinder

- d) auf die Eltern
- e) auf die Geschwister
- f) auf die Großeltern.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

5. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls diese/r nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung der Samtgemeinde Salzhausen und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

## § 15 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.
2. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit bzw. nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche darf eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben wird.
3. Wahlgrabstätten haben eine Länge von 2,80 m und eine Breite bei
  - a) Einzelgräbern von 1,25 m
  - b) Doppelwahlgrabstätten von 2,50 m, bei jeder weiteren Stelle erweitert sich das Maß der Breite jeweils um 1,50 m.
4. Urnenbeisetzungen - bis zu zwei - sind sowohl in belegten als auch in unbelegten Wahlgrabstätten zulässig.
5. Der Gebührenbescheid für den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt gleichzeitig als Besitzurkunde für die/den Nutzungsberechtigte/n.
6. Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Bestattungen und über die Art und die Gestaltung der Grabstätte zu entscheiden.

7. In den Wahlgräbern werden die/der Inhaber(in) des Nutzungsrechts und deren/dessen Angehörige bestattet. Die Beisetzung anderer Personen als die in Abs. 7 a) – c) aufgeführten, bedarf der Einwilligung der Samtgemeinde Salzhausen. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
  - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
8. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten oder die/den eingetragenen Lebenspartner/in
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Enkelkinder
  - d) auf die Eltern
  - e) auf die Geschwister
  - f) auf die Großeltern.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
9. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
10. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Freie Grabstellen von teilbelegten Grabstätten können der Friedhofsverwaltung zur Rücknahme angeboten werden. Eine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes besteht nicht. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung anteiliger Benutzungsgebühr.
11. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung der Samtgemeinde Salzhausen und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 16  
Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind einstellige Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Für die Dauer der Ruhezeit wird ein Nutzungsrecht verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
2. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
3. Urnenreihengrabstätten haben die Größe von 1,00 m x 1,00 m.
4. Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) stehende Grabmale: Breite max. 0,45 m x Stärke mind. 0,12 m, Höhe bis 0,80 m
  - a) liegende Grabmale: Größe 0,50 m x 0,40 m, Hinterkante 0,15 m
5. Die Vorschriften des § 14 Abs. 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 17  
Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.
2. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten haben je Grabstelle die Größe 1,00 m x 1,00 m.
3. Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - b) stehende Grabmale: Breite max. 0,45 m x Stärke mind. 0,12 m, Höhe bis 0,80 m
  - c) liegende Grabmale: Größe 0,50 m x 0,40 m, Hinterkante 0,15 m
4. Die Vorschriften des § 15 Abs. 5 bis 11 gelten entsprechend.

## § 18

### Grabflächen für anonyme Bestattungen

1. Grabflächen für anonyme Bestattungen sind Flächen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden abgegeben werden. Sie können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine anonyme Bestattung besteht nicht.
2. Grabflächen für anonyme Erdbestattungen werden auf dem Friedhof in Eyendorf vorgehalten. Grabflächen für anonyme Urnenbeisetzungen werden auf den Friedhöfen in Eyendorf und Garstedt vorgehalten.
3. Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Samtgemeinde Salzhausen übernommen. Grabmale sind nicht zugelassen.
4. Grabschmuck und Pflanzen dürfen nur an den dafür vorgesehenen zentralen Stellen niedergelegt werden.

## § 19

### Rasenreihengrabstätten

1. Grabflächen für Rasenreihengrabstätten sind einstellige Rasenflächen für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden abgegeben werden. Für die Dauer der Ruhezeit wird ein Nutzungsrecht verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich.
2. In jeder Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur jeweils ein Sarg und in jeder Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen eine Urne beigesetzt werden.
3. Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen sind 2,80 m lang und 1,25 m breit. Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen sind 1,00 m lang und 1,00 m breit.
4. Jede Grabstätte ist von der/dem Nutzungsberechtigten mit einer liegenden rechteckigen, auch mit abgerundeten Ecken, Grabplatte zu versehen, die Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:  
Maße: 50 cm breit x 40 cm lang  
Material: Naturstein mit einer Mindeststärke von 10 cm  
Schrift: vertieft eingemeißelt oder erhaben frei auf der Fläche bis zu 2,5 mm aus demselben Stein gearbeitet

Lage: Die Grabplatte ist bündig in den Boden zu verlegen und zwar dergestalt, dass die Schriftzüge aller Grabplatten von ein und derselben Richtung aus zu lesen sind. Bei Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen ist die Grabplatte am Kopfende so zu verlegen, dass alle Grabplatten in einer Flucht liegen. Bei Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen wird die Lage der ersten Grabplatte auf dem Urnenfeld vorgegeben, alle weiteren Grabplatten sind so zu verlegen, dass sie in einer Flucht liegen.

5. Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Samtgemeinde Salzhausen übernommen. Grabmale sind nicht zugelassen.
6. Grabschmuck und Pflanzen dürfen nicht auf der Grabfläche, sondern nur an den dafür vorgesehenen zentralen Stellen niedergelegt werden.
7. Die Vorschriften des § 14 Abs. 4 bis 5 gelten entsprechend.

## § 20

### Rasenwahlgrabstätten

1. Rasenwahlgrabstätten sind Rasenflächen für 2 Erdbestattungen oder 2 Urnenbeisetzungen, die erst im Todesfall abgegeben werden. Für Ehepaare, Paare in eheähnlicher Gemeinschaft und Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft kann für den hinterbliebenen Partner eine Rasenreihengrabstätte neben der Grabstätte des verstorbenen Partners reserviert werden. Wurde der verstorbene Partner in einem Sarg bestattet und möchte sich der hinterbliebene Partner später in einer Urne beerdigen lassen, kann die Urne auch in der für die Erdbestattung reservierten Rasenreihengrabstätte neben der Rasenreihengrabstelle des verstorbenen Partners beigesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine anteilige Gebührenerstattung aufgrund des nicht genutzten Grabstellenteils besteht nicht. In den vorgenannten Fällen endet die Ruhezeit für beide Partner nach 25 Jahren des zuletzt verstorbenen Partners. Eine einmalige Nutzungszeitverlängerung für den entsprechenden Zeitraum ist dann zu erwerben. Für die Dauer der Ruhezeit wird ein Nutzungsrecht verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Partners hinaus ist nicht möglich.
2. Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen sind 2,80 m lang und 2,50 m breit. Rasenwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind 1,00 m lang und 2,00 m breit.
3. Jede Grabstätte (2 Stellen) ist von der/dem Nutzungsberechtigten mit einer oder zwei liegenden rechteckigen, auch mit abgerundeten Ecken, Grabplatte/n, zu versehen, die Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss - wahlweise:  
Maße für eine Stelle: 50 cm breit x 40 cm lang  
Maße für zwei Stellen: 60 cm breit x 50 cm lang, mittig innerhalb der beiden Stellen zu verlegen

Material: Naturstein mit einer Mindeststärke von 10 cm

Schrift: vertieft eingemeißelt oder erhaben frei auf der Fläche bis zu 2,5 mm aus demselben Stein gearbeitet

Lage: Die Grabplatte ist bündig in den Boden zu verlegen und zwar dergestalt, dass die Schriftzüge aller Grabplatten von ein und derselben Richtung aus zu lesen sind. Bei Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen ist die Grabplatte am Kopfende so zu verlegen, dass alle Grabplatten in einer Flucht liegen. Bei Rasenwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen wird die Lage der ersten Grabplatte auf dem Urnenfeld vorgegeben, alle weiteren Grabplatten sind so zu verlegen, dass sie in einer Flucht liegen.

4. Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Samtgemeinde Salzhausen übernommen. Grabmale sind nicht zugelassen.
5. Grabschmuck und Pflanzen dürfen nicht auf der Grabfläche, sondern nur an den dafür vorgesehenen zentralen Stellen niedergelegt werden.
6. Die Vorschriften des § 14 Abs. 4 bis 5 gelten entsprechend.

## § 21

### Baumurnenreihengrabstätten

1. Baumurnenreihengrabstätten sind einstellige Rasenflächen am Fuße von Bäumen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden abgegeben werden. Für die Dauer der Ruhezeit wird ein Nutzungsrecht verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Baumurnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
2. Grabflächen für Baumurnenreihengrabstätten werden auf dem Friedhof in Eyendorf vorgehalten.
3. In jeder Baumurnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
4. Baumurnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit.
5. Jede Grabstätte ist von der/dem Nutzungsberechtigten mit einer liegenden rechteckigen, auch mit abgerundeten Ecken, Grabplatte zu versehen, die Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:

Maße: 50 cm breit x 40 cm lang

Material: Naturstein mit einer Mindeststärke von 10 cm

Schrift: vertieft eingemeißelt oder erhaben frei auf der Fläche bis zu 2,5 mm aus demselben Stein gearbeitet

Lage: Die Grabplatte ist bündig in den Boden zu verlegen und zwar dergestalt, dass die Schriftzüge aller Grabplatten von ein und derselben Richtung aus zu lesen sind. Alle Grabplatten sind so zu verlegen, dass sie denselben Abstand zueinander haben und in derselben Höhe liegen.



6. Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Samtgemeinde Salzhausen übernommen. Grabmale sind nicht zugelassen.
7. Grabschmuck und Pflanzen dürfen auf der Grabstätte nicht niedergelegt werden.
8. Die Vorschriften des § 14 Abs. 4 bis 5 gelten entsprechend.

## § 22

### Baumurnenwahlgrabstätten

1. Baumurnenwahlgrabstätten sind Rasenflächen am Fuße von Bäumen für 2 Urnenbeisetzungen, die erst im Todesfall abgegeben werden. Für Ehepaare, Paare in eheähnlicher Gemeinschaft und Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft kann für den hinterbliebenen Partner eine Baumurnengrabstelle neben der Grabstelle des verstorbenen Partners reserviert werden. Die Ruhezeit endet für beide Partner nach 25 Jahren des zuletzt verstorbenen Partners. Eine einmalige Nutzungszeitverlängerung für den entsprechenden Zeitraum ist dann zu erwerben. Für die Dauer der Ruhezeit wird ein Nutzungsrecht verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Partners hinaus ist nicht möglich.
2. Grabflächen für Baumurnenwahlgrabstätten werden auf dem Friedhof in Eyendorf vorgehalten.
3. Baumurnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 2,00 m breit.
4. Jede Grabstätte (2 Stellen) ist von der/dem Nutzungsberechtigten mit zwei liegenden rechteckigen, auch mit abgerundeten Ecken, Grabplatte/n zu versehen, die Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:  
Maße: 50 cm breit x 40 cm lang  
Material: Naturstein mit einer Mindeststärke von 10 cm  
Schrift: vertieft eingemeißelt oder erhaben frei auf der Fläche bis zu 2,5 mm aus demselben Stein gearbeitet  
  
Lage: Die Grabplatte ist bündig in den Boden zu verlegen und zwar dergestalt, dass die Schriftzüge aller Grabplatten von ein und derselben Richtung aus zu lesen sind. Alle Grabplatten sind so zu verlegen, dass sie denselben Abstand zueinander haben und in derselben Höhe liegen.
5. Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Samtgemeinde Salzhausen übernommen. Grabmale sind nicht zugelassen.
6. Grabschmuck und Pflanzen dürfen auf der Grabstätte nicht niedergelegt werden.
7. Die Vorschriften des § 14 Abs. 4 bis 5 gelten entsprechend.

## V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

### § 23

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
2. Der Baumbestand, der sich außerhalb der Grabstätten auf dem Friedhofsgelände befindet, ist möglichst zu erhalten.

### § 24

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Grabmale und Grabplatten errichtet und verlegt werden, die sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Form, Farbe und Anpassung an die Umgebung in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
2. Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
3. Grabmale müssen, sofern für die einzelnen Arten der Grabstätten keine Sonderregelungen gelten, folgenden Bestimmungen entsprechen:
  - a) Grabmale dürfen 1,20 m in der Höhe nicht überschreiten,
  - b) Grabmale dürfen über die Grenze der Grabstätte nicht hinausragen,
  - c) Firmenzeichen dürfen nicht angebracht werden.

### § 25

#### Verwendung von Natursteinen

Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.06.1999 (BGBl. 2001 II 1291, Bekanntmachung vom 28. 06.2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird (§ 13 a NBestattG). Eine entsprechende Bescheinigung ist vom beauftragten Steinmetz vorzulegen.

§ 26  
Zustimmungserfordernis

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Salzhausen, soweit die Grabmale von den Satzungsbestimmungen abweichen.

Sie ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale zu beantragen. Ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung ist beizufügen.

Antragsberechtigt sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

§ 27  
Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

§ 28  
Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde Salzhausen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Salzhausen nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde Salzhausen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Samtgemeinde Salzhausen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

3. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### § 29

#### Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale und Grabplatten nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Salzhausen entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten/Rasenwahlgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung oder eines Hinweises auf der Grabstätte, ist die Samtgemeinde Salzhausen berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Samtgemeinde Salzhausen ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Salzhausen über. Sofern Grabstätten von der Samtgemeinde Salzhausen abgeräumt werden, hat die/der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Die Samtgemeinde Salzhausen ist berechtigt, Grabmale, die ohne ihre Zustimmung gem. § 26 aufgestellt wurden, einen Monat nach Benachrichtigung der/des Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 30

#### Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Wahl- und Reihengrabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen nur schnittverträgliche Bäume gepflanzt werden. Wildwuchs von Gehölzen ist zu entfernen.

Gewächse, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen, sind auf Anordnung der Samtgemeinde Salzhausen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen; dieses gilt auch für Gewächse, die durch ihre Höhe zu Beeinträchtigungen auf Nachbargrabstätten führen. Die Samtgemeinde Salzhausen ist berechtigt, unzulässig angepflanzte oder störende Bäume und Sträucher 14 Tage nach einer schriftlichen Aufforderung zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen. Die Kosten gehen zu Lasten der/des Nutzungsberechtigten, auch wenn die Samtgemeinde Salzhausen die Arbeiten von einer Firma ausführen lässt.

3. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
4. Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten können diese selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
5. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind innerhalb von drei Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach der Belegung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen - hierzu gehört auch die Entfernung des Grabhügels nach einer Belegung - und bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten.
6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Salzhausen. Die Regelung des Abs. 9 bleibt davon unbenommen. Die Samtgemeinde Salzhausen kann Ausnahmen zulassen.
7. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
8. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
9. Die an der Grabstätte angrenzenden Wege sind zur Hälfte von den Nutzungsberechtigten zu pflegen, sofern ein Hauptweg angrenzt, ist dieser in einer Breite von 0,50 m von den Nutzungsberechtigten zu pflegen.
10. Das Einebnen von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.

### § 31

#### Herrichtung und Pflege der Grabstätten in Rasenlage

1. Die Herrichtung und Pflege der Rasenreihen- und Rasenwahlgräber wird ausschließlich von der Samtgemeinde Salzhausen vorgenommen. Für diese Grabstätten besteht keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten. Das Aufstellen von Schalen, Friedhofsvasen u. ä., Blumenschmuck oder andere individuelle Gestaltungen auf diesen Grabstätten ist nicht zulässig. Grabschmuck und Pflanzen dürfen nur an den dafür vorgesehenen zentralen Stellen niedergelegt werden. Die Samtgemeinde ist berechtigt, den auf den Rasenplatten abgelegten Grabschmuck zu entfernen.
2. Das Mähen und die Pflege des Rasens, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird von der Samtgemeinde Salzhausen übernommen.
3. Rasenreihen- und Rasenwahlgräber sind innerhalb von 3 Monaten mit einer Grabplatte zu versehen, die der Größe der in der Satzung angegebenen Maße entspricht. Bei Rasenreihen- und Rasenwahlgräbern für Urnen sind die Urnen so beizusetzen, dass sie sich in der Mitte der Grabstelle befinden.

### § 32

#### Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Salzhausen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, der dort mindestens vier Wochen gut sichtbar anzubringen ist. Bleibt der Hinweis unbeachtet, kann die Samtgemeinde Salzhausen
  - a) die Grabstätte in ordnungsgemäßen Zustand herrichten lassen - sofern sich die/der Nutzungsberechtigte im Nachhinein ermitteln lässt, hat dieser die entstandenen Kosten für die Herrichtung zu tragen - oder
  - b) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
2. Für Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, kann die Samtgemeinde Salzhausen den Grabschmuck entfernen.

## VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 33

#### Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Särge werden geschlossen aufbewahrt. Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde Salzhausen und in Begleitung eines Beerdigungsinstitutes oder eines Bediensteten der Samtgemeinde Salzhausen betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Sarg der/des Verstorbenen für die Angehörigen durch die Beerdigungsinstitute vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung geöffnet werden.
3. Die Särge sind spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
4. Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sind in der Leichenhalle verschlossen aufzustellen. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.

### § 34

#### Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

## VIII. Schlussvorschriften

### § 35

#### Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über die die Samtgemeinde Salzhausen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden 60 Jahre nach der Nutzungsgewährung. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung verlängert werden.

3. Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde Salzhausen bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

### § 36 Haftung

Die Samtgemeinde Salzhausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Salzhausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Bediensteten. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 37 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Salzhausen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 38 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der nachfolgend aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt:

#### I. Ordnungsvorschriften

- § 6 Abs. 1, 2 und 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Abs. 3 und 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Abs. 1 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Abs. 1 Säрге

#### III. Grabstätten

- § 19 Abs. 4 Rasenreihengrabstätten
- § 20 Abs. 3 Rasenwahlgrabstätten



- § 21 Abs. 5 Baumurnenreihengrabstätten
- § 22 Abs. 4 Baumurnenwahlgrabstätten

#### IV. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

- § 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 24 Allgemeine Bestimmungen
- § 25 Verwendung von Natursteinen
- § 26 Zustimmungserfordernis
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Unterhaltung
- § 29 Abs. 1 Entfernung

#### V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 Abs. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 10
- § 31 Herrichtung und Pflege der Grabstätten in Rasenlage
- § 32 Vernachlässigung der Grabpflege

2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### § 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30. September 2013 außer Kraft.

Salzhausen, den 29. Juni 2020

  
Wolfgang Krause  
Samtgemeindebürgermeister

